

Auftrags- und Einkaufsbedingungen der

HWA AG

Stand 01.01.2007

A. Auftragserteilung

- Wir bestellen ausschließlich zu den nachstehenden Auftrags- und Einkaufsbedingungen der HWA AG, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Auftragnehmer mit Durchführung des Auftrags unsere Auftrags- und Einkaufsbedingungen an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung unserer Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung/Leistung dennoch, gilt das nach dem Vorhergesagten als Zustimmung zu unseren Auftrags- und Einkaufsbedingungen.
- Für die Ausarbeitung eines Angebots wird keine Vergütung gewährt. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie schriftlich erfolgt ist oder im Falle mündlicher bzw. telefonischer Bestellung von uns schriftlich bestätigt wurde.

- Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Auf der Auftragsbestätigung sind unsere Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferantenummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung) anzugeben. Auf Abweichungen von unserer Bestellung ist ausdrücklich hinzuweisen. Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.

B. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Transportversicherung und aller sonstigen Nebenkosten (DDP nach Incoterms 2000). Ist nichts vereinbart, so ist unser Werk Empfangsstelle.
- Gehören zum Auftrag Forschung, Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

C. Liefertermine, Vertragsstrafe

- Vereinbarte Termine sind Lieferungseingangs-/Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten. Gleiches gilt für Fristen; sie laufen mit der Bestellung. Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB kann von uns noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, bei Rahmen- oder Dauerverträgen bis zum Ende des Lieferjahres, mindestens jedoch binnen 14 Tage nach Annahme der Erfüllung.
- Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Auftragnehmer zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere weil der Auftragnehmer schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, und haben wir ein dringendes Interesse an der Klärung, so können wir dem Auftragnehmer vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf, oder in den Fällen des § 323 BGB Abs. 3 und 4 ohne Fristsetzung, können wir entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und/oder entsprechend den §§ 280 ff BGB Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die von uns wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferer.

D. Lieferung und Gefahrübergang

- Vor dem vereinbarten Termin bzw. vor Ablauf der vereinbarten Frist für die Lieferung/Leistung sind wir zur Abnahme bzw. Entgegennahme nicht verpflichtet. Tun wir es dennoch, können wir eine angemessene Lagergebühr berechnen.
- Auf dem Lieferschein sind unsere Bestelldaten (s. o. A Nr. 3) anzugeben.
- Bei Kaufverträgen geht die Gefahr stets erst mit Übergabe an der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über; bei Werkverträgen stets erst nach Abnahme.

E. Rechnungserteilung Zahlungsbedingungen

- Die Rechnung ist gesondert für jede Lieferung/Leistung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten (s. o. A. Nr. 3) anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.
- Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 2% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und nicht vor Eingang einer vereinbarten Sicherheit.
- Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5%-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) begrenzt. Zahlt der Lieferer niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferer hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen uns gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.
- Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltene Betrag gemäß Nr. 2 Skonto abzuziehen.
- Anzahlungen und Abschlagszahlungen bedürfen besonderer Vereinbarung und sind vom Auftragnehmer vorab durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu sichern. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen und Stuttgart als ausschließlichen Gerichtsstand ausweisen. Im übrigen gilt § 239 BGB.

F. Qualität/Dokumentation/Mängel

- Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstigen Eigenschaften einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder internationale Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen an der von uns angegebenen Empfangsstelle für die Lieferung/Leistung bzw. an dem von uns angegebenen endgültigen Bestimmungsort unserer Lieferung/Leistung an den Kunden, insbesondere über technische Arbeitsmittel, Unfallverhütung, Arbeitssättenschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht entsprechen. Die Freiheit von Rechtsmängeln erstreckt sich auch auf dem von uns angegebenen endgültigen Bestimmungsort.
- Der Auftragnehmer hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung oder von uns gelieferte Stoffe- und Bauteile oder Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Auftragnehmer sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit Gewährleistungspflichtig.
- Die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) beträgt zwei Wochen ab Ablieferung bei der Empfangsstelle, für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese.
- Qualitäts- oder sicherheitsrelevante Teile sind entsprechend gesetzlicher Bestimmungen, Vereinbarungen oder gemäß üblicher Verfahren zu Prüfen und Qualitätstests zu unterziehen. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferer vor Ablauf der 15-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er uns die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen. Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Unterlagen berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann.
- Bei Lieferung größerer Stückzahlen oder Mengen reicht die Überprüfung von Stichproben für die ordnungsgemäße Untersuchung aus. Ergibt die Stichprobenüberprüfung, dass mehr als 5 % der Stichproben mangelhaft sind, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu kontrollieren oder unsere Mängelrechte für die gesamte Lieferung geltend zu machen. Zu unseren Gunsten bestehende weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- Verlangen wir Nacherfüllung, steht uns die Wahl der Nacherfüllungsart auch bei Werkverträgen zu. Das Recht zur Selbstvornahme haben wir auch bei Kaufverträgen. In dringenden Fällen müssen wir vor einer Selbstvornahme keine Frist setzen.
- Unsere Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht. Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung unserer Mängelansprüche gehemmt, bis der eine oder der andere Teil Verhandlungen bzw. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

8. Falls wir Erstbemusterung verlangen, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.

G. Haftung

1. Die an uns zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte können weltweit vertrieben werden.

2. Werden wir aus Produkt- oder Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.

H. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung, deren Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonst bestimmungsgemäßen Weiterverwendung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wir liefern weltweit.

2. Werden wir entgegen Abs. 1 von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Auftragnehmer alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die uns wegen der Inanspruchnahme erwachsen.

I. Forderungsabtretung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Soweit die Forderungen nicht ohnehin aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft stammen und die Wirkungen von Satz 1 sich somit nach § 354 a HGB richten, gilt folgendes: Wir verpflichten uns zur Zustimmung, wenn der Auftragnehmer seinen Lieferanten Rechte auf verlängerten Eigentumsvorbehalt einräumt oder Forderungen an seine Hausbank zur Sicherheit abtritt und sich der Neugläubiger verpflichtet, uns von Ansprüchen des Auftragnehmers (bzw. seines Verwalters) freizustellen und uns bei Zahlung der Forderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu übergeben.

J. Materialbeistellungen

1. Beigestelltes Material/Teile bleiben unser Eigentum und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern, besonders zu kennzeichnen und nur für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden.

2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer die von uns beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermengt.

4. Der Auftragnehmer wird die Sache, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht einschließlich der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen alle Risiken wie Feuer, Sachschäden, Abhandenkommen etc. versichern.

K. Eigentumsrechte, Nutzungsrechte, Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst zu verwerfen.

2. Alle Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aller Art, die dem Auftragnehmer übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat uns solche Gegenstände auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Der Auftragnehmer hat solche Gegenstände geheim zu halten, falls erforderlich zu tarnen und darf sie Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden. Satz 3 gilt für den Vertragsgegenstand entsprechend, es sei denn, es handelt sich um einen Gegenstand, an dem offensichtlich kein Geheimhaltungsinteresse besteht, wie z. B. Büro oder Arbeitsmaterial etc.

3. Abs. 2 gilt entsprechend für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Vertragsgegenstandes, die nach solchen in Abs. 2 genannten Modellen, Mustern, Zeichnungen, Plänen etc. hergestellt oder ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in unser Eigentum übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für uns kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Haben wir die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwerben wir entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 2 und 3 genannten und in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gegen alle Risiken wie Feuer, Sachschäden, Abhandenkommen etc. zu versichern.

5. In den Fällen von B. Nr. 2 haben wir das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Ergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Soweit einschlägig sind wir berechtigt, Schutzrechte anzumelden.

6. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

7. Soweit der Lieferer Sublieferanten einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im oben genannten Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

L. Werbung

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ohne unsere Einwilligung mit der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung unmittelbar oder mittelbar zu werben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Werbung ausdrücklich auf uns oder nur den Vertragsgegenstand bezieht.

M. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort unser Firmensitz D-71563 Affalterbach.

2. Soweit unsere Auftragnehmer Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden die für unseren Firmensitz D-71563 Affalterbach zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

N. Schlussbestimmungen

1. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

2. Sollten einzelne Teile dieser Auftrags- und Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine mangelhafte oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck der mangelhaften oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.